



Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Postfach 80 04 62 99104 Erfurt

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 210
Weimarplatz 4
99423 Weimar

Ihre Ansprechpartner/in:

Helmut Mayer

Durchwahl:

Telefon: +49 (361) 37-95172

Telefax: +49 (361) 37-95111

Helmut.Mayer@

tmjv.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Anordnung nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Thüringen lebenden Verwandten beantragen, vom 10. September 2013

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
21.R1-2072-4/2013

Erfurt,

27. Dezember 2016

hier: - Verlängerung der Antragsfrist bis zum 31. Dezember 2018

Angesichts der weiterhin bestehenden dramatischen Lage für die syrischen Flüchtlinge hat sich das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz dazu entschlossen, die landesrechtliche Aufnahmeanordnung vom 10. September 2013 zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Thüringen lebenden Verwandten beantragen, ein weiteres Mal zu verlängern. Die Anordnung war zuletzt am 9. Mai 2016 inhaltlich geändert und bis zum 31. Dezember 2016 verlängert worden.

Anträge auf Einbeziehung in das Aufnahmeprogramm müssen nunmehr bis spätestens **31. Dezember 2018** bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden.

Der Bundesminister des Innern hat das gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 AufenthG erforderliche Einvernehmen erteilt.

Im Übrigen bleibt es bei den Modalitäten der Aufnahmeanordnung vom 10. September 2013.

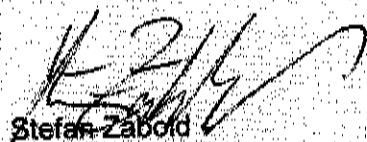
Thüringer Ministerium für
Migration, Justiz und
Verbraucherschutz
Werner-Seelenbinder-Str. 5
99096 Erfurt

Das Merkblatt zur Aufnahme syrischer Flüchtlinge durch ihre in Thüringen lebenden Verwandten wurde entsprechend angepasst.

Ergänzend wurde in das Merkblatt der Hinweis aufgenommen, dass die Verpflichtungserklärung neben den aufnehmenden Verwandten auch von einem Dritten abgegeben werden kann. Diese Möglichkeit bestand zwar auch bereits in der Vergangenheit, wie aus dem Hinweisschreiben des damaligen Innenministeriums zur Landesaufnahmeanordnung vom 15. Oktober 2013 hervorgeht. Zur Klarstellung wurde das Merkblatt jedoch entsprechend angepasst.

Ich bitte, die Ausländerbehörden umgehend zu unterrichten.

Im Auftrag



Stefan Zabold

Anlagen:

- Sechste Änderungsanordnung vom 27. Dezember 2016
- Lesefassung der Thüringer Aufnahmeanordnung für syrische Flüchtlinge unter Berücksichtigung der Sechsten Änderungsanordnung
- Merkblatt des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (Stand: 27. Dezember 2016)

Sechste Anordnung zur Änderung der Anordnung des Thüringer Innenministeriums vom 10. September 2013 nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) betreffend die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Thüringen lebenden Verwandten beantragen

-AZ.: 24-2072-4/2013-

Vom 27. Dezember 2016

Die Aufnahmeanordnung des Thüringer Innenministeriums nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vom 10. September 2013, zuletzt geändert durch Anordnung vom 9. Mai 2016, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern wie folgt geändert:

II. Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„Anträge auf Einbeziehung in dieses Aufnahmeprogramm müssen bis spätestens zum 31. Dezember 2018 bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden.“


Stefan Zabala

(Lesefassung unter Berücksichtigung der Sechsten Änderungsanordnung)

Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Thüringen lebenden Verwandten beantragen

Anordnung des Thüringer Innenministeriums nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 10. September 2013

- Az.: 24-2072-4/2013 -

I. Ausgangslage

Im März 2013 hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den Innenministern und -senatoren der Länder entschieden, zur Bekämpfung der Flüchtlingskrise in Syrien und dessen Anrainerstaaten im Jahr 2013 insgesamt 5.000 besonders schutzbedürftige syrische Flüchtlinge vorübergehend in Deutschland aufzunehmen. Mit der Anordnung des Bundesministeriums des Innern vom 30. Mai 2013 wurde diese Entscheidung umgesetzt. Die Landesregierung Thüringens hält es aus humanitären Gründen für geboten, darüber hinaus auch syrischen Staatsangehörigen, die vom Bürgerkrieg in Syrien betroffen sind, den Weg zu einer Aufenthaltserlaubnis zu ermöglichen, sofern sie enge verwandtschaftliche Beziehungen zu in Thüringen aufenthaltsberechtigten Personen haben, die bereit und in der Lage sind, den Lebensunterhalt ihrer Verwandten während des Aufenthalts in Deutschland zu sichern.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgende Anordnung gemäß § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz:

II. Anordnung zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern ordne ich hiermit die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen gemäß § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) an, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Begünstigter Personenkreis

Eine Aufenthaltserlaubnis wird syrischen Staatsangehörigen erteilt,

- 1.1. die infolge des Bürgerkriegs aus ihrem Wohnort fliehen mussten und sich in einem Anrainerstaat Syriens oder noch in Syrien aufhalten und
- 1.2. die eine Einreise zu ihren in Thüringen lebenden Verwandten beantragen, soweit es sich bei diesen um
 - 1.2.1. deutsche Staatsangehörige oder
 - 1.2.2. syrische Staatsangehörige, die im Besitz eines befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitels sind und sich mindestens seit einem Jahr im Bundesgebiet aufhalten, handelt.

2. Verwandtschaftlicher Bezug zu Deutschland

Begünstigt sind Ehegatten, Verwandte ersten Grades (Eltern, Kinder), Verwandte zweiten Grades (Großeltern, Enkel oder Geschwister) sowie deren Ehegatten und minderjährigen Kinder. Weitere Personensorgeberechtigte begünstigter minderjähriger Kinder können (unter Wahrung der Einheit der Familie) mit einbezogen werden.

3. Verpflichtungserklärung

- 3.1. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt voraus, dass eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abgegeben wurde.
- 3.2. Die Verpflichtungserklärung ist für jede einreisewillige Person getrennt abzugeben.
- 3.3. Die Haftungsdauer der Verpflichtungserklärung wird ab dem Tag der Einreise auf fünf Jahre begrenzt.

4. Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG wird für bis zu zwei Jahre erteilt und ggfs. verlängert. Sie berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung. Die Verlängerung richtet sich nach § 8 AufenthG. Die Aufenthaltserlaubnis ist mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage für Thüringen zu versehen, soweit und solange keine lebensunterhaltssichernde Erwerbstätigkeit gefunden wurde.

5. Verfahren

Die einreisewilligen Personen haben vor Einreise ein Visumverfahren durchzuführen, in welchem

- 5.1. eine Überprüfung der Personen durch die Sicherheitsbehörden stattfindet,
- 5.2. der verwandtschaftliche Bezug nach Ziff. 2 nachzuweisen ist und
- 5.3. das vollständige Vorliegen der Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen geprüft wird. Ausnahmen von der Passpflicht nach § 3 Abs. 2 AufenthG können zugelassen werden, sofern der vorgelegte Reisepass der einreisewilligen Person nicht anerkannt wird, die Identität der einreisewilligen Person aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) nachgewiesen ist.

Kann die einreisewillige Person keinen Reisepass vorlegen, ihre Identität aber anderweitig nachweisen, kann ein Reiseausweis für Ausländer nach den Voraussetzungen der §§ 5 und 7 AufenthV durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung ausgestellt werden.

6. Ausschluss

Von dieser Regelung sind Personen ausgeschlossen, die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftat anzusehen sind, verurteilt worden sind oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen die Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.

7. Frist für die Antragstellung

Anträge auf Einbeziehung in dieses Aufnahmeprogramm müssen bis spätestens zum 31. Dezember 2018 bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden.

Merkblatt zur Aufnahme syrischer Flüchtlinge durch ihre in Thüringen lebenden Verwandten

Das Innenministerium hat am 10. September 2013 eine Aufnahmeanordnung erlassen, die die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Thüringen lebenden Verwandten beantragen, ermöglicht. Diese Aufnahmeanordnung wurde bereits mehrfach verlängert und geändert, zuletzt am 9. Mai 2016.

Vor dem Hintergrund der weiterhin anhaltenden dramatischen Lage in Syrien wurde die Antragsfrist nunmehr bis zum **31. Dezember 2018** verlängert. Entsprechende Aufenthaltserlaubnisse können unter den in dieser Anordnung geregelten Voraussetzungen erteilt werden.

Die Anordnung sieht im Wesentlichen Folgendes vor:

Eine Aufenthaltserlaubnis wird syrischen Staatsangehörigen erteilt, die infolge des Bürgerkriegs aus ihrem Wohnort fliehen mussten und sich in einem Anrainerstaat Syriens oder noch in Syrien aufhalten und die eine Einreise zu ihren in Thüringen lebenden Verwandten beantragen. Begünstigt können auch Staatenlose (insbesondere kurdische Volkszugehörige) sein, die sich in Syrien oder den Anrainerstaaten aufhalten, soweit ihre Identität sowie der langjährige Aufenthalt in Syrien nachgewiesen werden kann.

Bei den Verwandten muss es sich um deutsche Staatsangehörige, um syrische Staatsangehörige oder um Staatenlose, die nachweislich aus Syrien stammen, handeln, die im Besitz eines befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitels sind und sich mindestens seit einem Jahr im Bundesgebiet aufhalten. Begünstigt sind Ehegatten, Verwandte ersten Grades (Eltern, Kinder), Verwandte zweiten Grades (Großeltern, Enkel oder Geschwister) sowie deren Ehegatten und minderjährigen Kinder.

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt voraus, dass von den hier lebenden Verwandten **oder von einem Dritten** eine Verpflichtungserklärung abgegeben wird, mit der sie sich verpflichten, die Kosten für den Unterhalt der einreisewilligen Personen zu tragen. Die Verpflichtungserklärung ist für jede einreisewillige Person getrennt abzugeben. Die Haftungsdauer der Verpflichtungserklärung wird ab dem Tag der Einreise auf fünf Jahre begrenzt. Die Verpflichtungserklärung muss sämtliche Kosten mit Ausnahme der Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der § 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz abdecken, die durch den Aufenthalt der aufzunehmenden Personen entstehen.

Die einreisewilligen Personen haben vor Einreise ein Visumverfahren bei einer deutschen Auslandsvertretung durchzuführen. Im Rahmen des Visumverfahrens werden insbesondere der verwandtschaftliche Bezug und das vollständige Vorliegen der allgemeinen ausländerrechtlichen Erteilungsvoraussetzungen geprüft.

Die in Thüringen zuständigen Ausländerbehörden nehmen die Verpflichtungserklärungen entgegen und prüfen weitere rechtliche Voraussetzungen. Liegen alle von ihr zu prüfenden Voraussetzungen vor, wird die Ausländerbehörde ihre Zustimmung zur Visumerteilung der zuständigen deutschen Auslandsvertretung übermitteln. Die Auslandsvertretung entscheidet sodann endgültig in eigener Zuständigkeit über die Visumerteilung.

Anträge auf Einbeziehung in das Aufnahmeprogramm müssen bis spätestens zum **31. Dezember 2018** bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden.

Sollten Sie Fragen haben, können Sie mit der für Sie örtlich zuständigen unteren Ausländerbehörde in Kontakt treten.